



EINWOHNERGEMEINDE REICHENBACH

ABFALLREGLEMENT

DEZEMBER 1993

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Reichenbach

erlässt, gestützt auf Artikel 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVED), folgendes

R E G L E M E N T:

I. Allgemeines

- | | |
|----------------------------|--|
| Gemeindeaufgabe | <p><u>Art. 1</u> ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.</p> <p>³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p> |
| Organisation, Durchführung | <p><u>Art. 2</u> ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Entsorgungs- und Umweltschutzkommission.</p> <p>² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist das Sekretariat der Entsorgungs- und Umweltschutzkommission zuständig.</p> |
| Abfallkonzept | <p><u>Art. 3</u> ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p>² Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.</p> <p>³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p> |

- Information Art. 4¹ Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.
- Benützungspflicht Art. 5¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
- ² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- Wegwerf- und Ablagerungsverbot Art. 6¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.
- ² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.
- Kontrolle Art. 7¹ Die zuständigen Organe kontrollieren mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
- ² Zu Kontrollzwecken können bereitgestellte Abfallsäcke und andere Behälter geöffnet werden.
- ³ Die Auskunftspflicht gegenüber Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

- Begriff Art. 8 Als Siedlungsabfälle gelten:
- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
 - Sperrige Abfälle (Haushalt-, Sperrgut)
 - Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
- Öffentliche Abfallbehälter Art. 9¹ Die Kommission kann die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen anordnen.

2 Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 10 ¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

2 Die Gemeinden können für bestimmte Gebiete wie dichtbesiedelte Räume, an Tourismusorten etc. generelle oder teilweise Verbrennungsverbote für derartige Abfälle erlassen.

3 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 11 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 12 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall
- Textilien
- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle.

2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 13 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeiten vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Tierkörper

Art. 14 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

2 Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

3 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 15 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

Uebertragung von Aufgaben

Art. 16 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 17 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 25 und 26..

² Abfälle nach Absatz 1.b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 18 ¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

Art. 19 ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 16 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 16 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Gemeindeverwaltung Container vorschreiben.

⁵ Für Gartenabfälle sind offene Körbe und Kessel mit Griffen zugelassen.

Abfuhrtage,
Annahmestellen

Art. 20 ¹ Der Hauskehrriech wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 21 ¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 22 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 12 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 23 ¹ Das Sperrgut wird getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Gemeindeverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 24 ¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a Abbruch- und Aushubmaterialien;
- b Steine, Keramik, Flachglas;

c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).

² Die Gemeindeverwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung Art. 25 ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission (oder der Gemeindeverwaltung) zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Artikel 18 - 20;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb, z.B. Restaurationsabfälle an einen Schweinemastbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff Art. 26 Als Sonderabfälle gelten:

- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer Art. 27 ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und
-aktionen für
Kleinmengen

Art. 28 ¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Oel-
Abscheider

Art. 29 Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 30 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 24 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 26), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 29) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für
die Bemessung
der Gebühren

Art. 31 ¹ Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 32 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 33 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege

Art. 34 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde über die reglementarischen Abfallgebühren kann innerhalb von 30 Tagen ab Eingang bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden. Deren Entscheid unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter.

² Gegen alle anderen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, steht die Verwaltungsbeschwerde an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion offen.

³ Für das Verfahren gelten die Vorschriften des VRPG.

Widerhandlungen

Art. 35 ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 36 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 37 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Mai 1994 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

Reglement über die Kehrrecht-Ordnung vom 21. Dezember 1974.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

Reichenbach i.K., am 14. Dezember 1993

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Joh. Leugacher

Der Gemeindeschreiber:

Jb. Ullmann

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am **19. November 1993** unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen:

Reichenbach, **17. Januar 1994**

Der Gemeindeschreiber:

Jb. Ullmann

Genehmigungsbeschluss der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion: